

Info zur Erstattung von Abwassergebühren Einbau einer Gartenuhr als Zwischenzähler

Gebühren für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Hügelsheim eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen erfolgt durch Messung mittels eines geeichten Wasserzählers (Zwischenzählers), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zwischenzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden, die z. B. zur Gartenbewässerung verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Deshalb darf in der Nähe der Wasserentnahmestelle z.B. auch kein Zugang zu öffentlichen Abwasseranlagen (wie z. B. ein Außenwaschbecken) vorhanden sein.

Der Zähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Er muss den eichrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) entsprechen und von der Gemeinde plombiert werden. Eigene Zähleinrichtungen sind innerhalb der Eichintervalle (6 Jahre) unaufgefordert zu wechseln. Der Austausch ist, unter Angabe des Ausbau-Zählerstandes, der Gemeinde mitzuteilen. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des Zählers ist der Kunde für die Ersatzbeschaffung zuständig. Ein außerhalb des Hauses angebrachter Zähler ist vor Frost zu schützen.

Die Zähleinrichtung ist durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen – wenn möglich – im Innenraum einbauen zu lassen. Die Zähleinrichtung wird durch die Gemeinde verplombt und diese Plombe darf nur durch die Gemeinde entfernt werden.

Die jeweils erste Verplombung ist kostenlos, jede darauffolgende Verplombung wird mit der tatsächlichen Arbeitszeit der Mitarbeiter des Gemeindebauhofs in Rechnung gestellt.

Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Gemeinde Hügelsheim, Rechnungsamt, Zimmer 6, 76549 Hügelsheim unverzüglich zu melden.

Zwischenzähler dürfen nur durch ein geeignetes Installationsunternehmen eingebaut bzw. ausgetauscht werden. Als Nachweis des Einbaus des Zwischenzählers durch ein Installationsunternehmen ist eine Kopie der Rechnung des Unternehmens, welches den Einbau bzw. Austausch vorgenommen hat, vorzulegen. Einbau und Wechsel eines Zählers sind stets durch Fotografien zu belegen, auf denen die Einbausituation, der Zählerstand, das Eichdatum sowie die Plombierung zu erkennen sind.

Die o.g. Voraussetzungen werden bei einer Ortsbesichtigung überprüft.

Das neue Eichgesetz sieht ab dem 01.01.2015 eine Anzeigepflicht nach § 32 MessEG vor, d.h. Sie als Messgeräteverwender müssen der Eichbehörde die Nutzung eines Wasserzählers online oder schriftlich anzeigen, siehe:
www.eichamt.de /Verwenderanzeige nach § 32 MessEG.

Der Antrag auf Erstattung der Abwassergebühren ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen müssen bei der Gemeinde Hügelsheim, Rechnungsamt, Zimmer 6, 76549 Hügelsheim, bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides des Vorjahres gestellt werden. Wird in einem Jahr kein Zählerstand gemeldet, kann für die folgende Periode ohne Ablesung keine Erstattung gewährt werden. Zu spät eingegangene Erstattungsanträge werden nicht berücksichtigt!